

BFH: Beschluss des Großen Senats zur erweiterten Kürzung nach § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG

Gewerblich tätige Personen- und Kapitalgesellschaften unterliegen der Gewerbesteuer. Soweit sich allerdings solche Gesellschaften auf die Verwaltung ihres eigenen Grundbesitzes beschränken, ist der daraus erwirtschaftete Gewinn durch den Tatbestand der erweiterten Kürzung in diesem Umfang vollständig von der Gewerbesteuer ausgenommen.

Mit Beschluss vom 21.07.2016 ([IV R 26/14](#)) hatte der IV. Senat dem Großen Senat des BFH die Frage vorgelegt, ob eine grundstücksverwaltende Gesellschaft, die nur kraft ihrer Rechtsform gewerbliche Einkünfte erzielt, Anspruch auf die erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG hat, wenn sie an einer gleichfalls grundstücksverwaltenden, aber nicht gewerblich geprägten Personengesellschaft beteiligt ist.

Der IV. Senat teilt in seinem Vorlagebeschluss die Ansicht der Vorinstanz, wonach die Beteiligung einer grundstückverwaltenden, gewerblich geprägten Personengesellschaft an einer grundstückverwaltenden, nicht gewerblich geprägten Personengesellschaft die erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG nicht generell ausschließt. Der IV. Senat ist der Ansicht, dass steuerrechtlich das Eigentum einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft den hinter ihr stehenden Gesellschaftern anteilig zuzurechnen sei. Ein im zivilrechtlichen Eigentum der Personengesellschaft stehendes Grundstück sei daher eigener Grundbesitz der Gesellschafter der GbR.

Da der I. Senat des BFH eine hiervon abweichende Rechtsauffassung vertritt und dem IV. Senat mitteilte, an dieser Auffassung festzuhalten, musste zur Wahrung einer einheitlichen Rechtsprechung der Große Senat des BFH angerufen werden.

Mit Beschluss vom 25.09.2018 ([GrS 2/16](#)) hat nun der Große Senat des BFH im Sinne des vorliegenden IV. Senats entschieden. Unterliegt eine grundstücksverwaltende Gesellschaft nur kraft ihrer Rechtsform der Gewerbesteuer, kann sie die erweiterte Kürzung bei der Gewerbesteuer auch dann in Anspruch nehmen, wenn sie an einer rein grundstücksverwaltenden, nicht gewerblich geprägten Personengesellschaft beteiligt ist.

Klägerin in dem Revisionsverfahren, das zur Vorlage an den Großen Senat führte, war eine gewerblich geprägte GmbH & Co. KG, die an einer rein vermögensverwaltenden GbR beteiligt war. Diese GbR war wiederum Eigentümerin einer Immobilie. Die Klägerin machte für ihre aus der Beteiligung an der GbR bezogenen anteiligen Mieterträge die erweiterte Kürzung geltend. Das Finanzamt lehnte dies ab, weil die Beteiligung an der GbR im Sinne des § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG kein eigener Grundbesitz der Klägerin sei, sondern Grundbesitz der GbR.

Nach der Entscheidung des Großen Senats des BFH richtet sich die Antwort auf die Frage, ob eigener Grundbesitz im Sinne der gewerbesteuerrechtlichen Kürzung vorliegt, nach den allgemeinen ertragssteuerrechtlichen Grundsätzen. Nach der Systematik und dem Regelungszweck der erweiterten Kürzung sowie unter Berücksichtigung des gewerbesteuerrechtlichen Belastungsgrundes ist unter eigenem Grundbesitz im Sinne des § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG der zum Betriebsver-

mögen des Unternehmers gehörende Grundbesitz zu verstehen. Auch aus dem historischen Regelungskontext und der Entstehungsgeschichte der Norm sah sich der Große Senat bei dieser Auslegung, die zugunsten der Steuerpflichtigen wirkt und für den Immobilienbereich von großer Bedeutung ist, bestätigt.

BFH: Übernahmegewinn aus Aufwärtsverschmelzung im Organschaftsfall – Anwendung des pauschalen Betriebsausgabenabzugsverbots weder auf Ebene der Muttergesellschaft noch auf Ebene deren Organträgerin

Erzielt eine übernehmende Kapitalgesellschaft im Rahmen einer Aufwärtsverschmelzung ihrer Tochterkapitalgesellschaft einen Übernahmegewinn in Höhe der Differenz zwischen dem Wert der übernommenen Vermögenswerte und dem Wert der untergehenden Gesellschaftsanteile abzüglich der Kosten für den Vermögensübergang, so bleibt dieser Übernahmegewinn gemäß § 12 Abs. 2 S. 1 UmwStG für steuerliche Zwecke außer Ansatz. Jedoch gelten gemäß § 12 Abs. 2 S. 2 UmwStG i.V.m. § 8b Abs. 3 KStG pauschal 5 % des Übernahmegewinns als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben.

Im Urteilsfall erfolgte die Aufwärtsverschmelzung einer Kapitalgesellschaft auf ihre zu 100 % beteiligte Mutterkapitalgesellschaft, die selber Organgesellschaft im Rahmen einer körperschaftsteuerlichen Organschaft mit einer anderen Kapitalgesellschaft war. Für diesen nicht seltenen, aber besonderen Fall lehnt der BFH die Anwendung des pauschalen Betriebsausgabenabzugs in Höhe von 5 % sowohl auf der Ebene der übernehmenden Mutterkapitalgesellschaft als auch der Organträger-Kapitalgesellschaft ab.

Innerhalb einer körperschaftsteuerlichen Organschaft schreibt § 15 S. 1 Nr. 2 KStG die sog. Brutto-Methode vor. Hiernach werden die dort genannten Einkünfte (z.B. Erträge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften i.S.d. § 8b Abs. 1 und 2 KStG) nicht im Einkommen der Organgesellschaft steuerfrei gestellt. Stattdessen erfolgt deren Steuerfreistellung und folglich auch die Anwendung des pauschalen 5%igen Betriebsausgabenabzugsverbots erst auf der Ebene des Organträgers.

Der BFH stellt aber mit Urteil vom 26.09.2018 ([I R 16/16](#)) fest, dass zwar § 12 Abs. 2 S. 2 UmwStG die Anwendung des § 8b KStG vorsehe, diese innerhalb einer Organschaft jedoch durch die Brutto-Methode des § 15 S. 1 Nr. 2 KStG auf der Ebene der Organgesellschaft wieder suspendiert werde. Weiter sei für die Anwendung des pauschalen Betriebsausgabenabzugsverbots auf der Ebene des Organträgers kein Raum, weil gemäß § 12 Abs. 2 S. 1 UmwStG freigestellte Übernahmegewinne nicht explizit von § 15 S. 1 Nr. 2 KStG genannt sind. Damit widerspricht der BFH der Auffassung der Finanzverwaltung (Umwandlungssteuer-Erlass vom 11.11.2011, Rz. 12.07).

Die Entscheidung des BFH ist sehr zu begrüßen. Jedoch ist damit zu rechnen, dass der Gesetzgeber den Wortlaut des § 15 S. 1 Nr. 2 KStG nachbessern wird.

BFH: Zuwendung einer „Sensibilisierungswoche“ als Maßnahme im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung ist Arbeitslohn

Der BFH entschied im Urteil vom 21.11.2018 ([VI R 10/17](#)), dass Arbeitgeberleistungen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands der Mitarbeiter und zur betrieblichen Gesundheitsförderung Arbeitslohn sein können. Denn die Gesundheitsförderung fällt in den Bereich der Lebensführung. Die Mitarbeiter werden durch solche Zuwendungen privat bereichert.

Im Urteilsfall hatte ein Unternehmen für die Mitarbeiter ein einwöchiges Gesundheitsseminar zur Vermittlung grundlegender Kenntnisse über einen gesunden Lebensstil angeboten. Es beinhaltete unter anderem Veranstaltungen, Kurse und Workshops zu Ernährung und Bewegung, Körperwahrnehmung und Eigendiagnostik, (Herz-Kreislauf-)Training und Belastung, Achtsamkeit, Eigenverantwortung und Nachhaltigkeit sowie ein Koordinationstraining für den Alltag. Diese „Sensibilisierungswoche“ wurde vom Arbeitgeber als strategischer Grundpfeiler der Personal-, Persönlichkeits- und Organisationsentwicklung angesehen, in dem es darum gehe, Führungsstil, Mitbestimmung, Umgang und Kommunikation im Hinblick auf gesundheitliche Auswirkungen zu überprüfen. Zwei Krankenkassen unterstützten die Maßnahmen finanziell i.S.d. §§ 20, 20a SGB V. Die Teilnahme war für die Mitarbeiter freiwillig, sie mussten Urlaubstage oder Zeitguthaben einbringen und die Kosten der Anfahrt selbst tragen.

Das Finanzamt versteuerte die Gesundheitswoche als Arbeitslohn und berücksichtigte den sog. Gesundheitsfreibetrag des § 3 Nr. 34 EStG in Höhe von 500 € je Kalenderjahr. Der BFH bestätigte dies und erkannte die Aufwendungen für die Seminare nicht als Leistungen im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse an. Nach Auffassung des BFH handelte es sich um eine gesundheitspräventive Maßnahme, die keinen Bezug zu berufsspezifisch bedingten gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufwies. Es liege auch keine betriebliche Fortbildungsveranstaltung vor, denn die Teilnahme sei für die Mitarbeiter freiwillig gewesen. Auch die fehlende Anrechnung auf die Arbeitszeit spreche gegen ein ganz überwiegendes betriebliches Interesse des Arbeitgebers. Eine gesunde, leistungsbereite und leistungsfähige Arbeitnehmerschaft liege stets im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers. Das schliesse aber nicht aus, dass Zuwendungen an die Mitarbeiter zur Gesundheitsförderung steuerpflichtiger Arbeitslohn sind. Eine Aufteilung der Kosten in Arbeitslohn und Leistung im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse, wie das z.B. bei gemischt veranlassten Reisen möglich ist, lehnte der BFH für das Gesundheitsseminar ab.

BFH: Einkommensteuerschulden als Nachlassverbindlichkeiten sowie Zahl der Beschäftigten bei Holdinggesellschaften im Kontext der Lohnsummenregelungen

Mit Urteil vom 14.11.2018 ([II R 34/15](#)) hat der BFH zu Zweifelsfragen im Zusammenhang mit dem Abzug von Einkommensteuerschulden als Nachlassverbindlichkeiten und zur Ermittlung der Beschäftigtenzahl bei Holdinggesellschaften im Rahmen der erbschaftsteuerlichen Lohnsummenregelung Stellung bezogen.

Einkommensteuerschulden des Erblassers sind bei der Erbschaftsteuer grundsätzlich als Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig. Voraussetzung hierfür ist, dass die Steuerschulden im Zeitpunkt des Todes des Erblassers bereits entstanden bzw. für die Steuer des Todesjahres der die Steuer auslösende Tatbestand bereits durch den Erblasser verwirklicht wurde und dieser durch die Steuer im Todeszeitpunkt bereits wirtschaftlich belastet war. Letzteres war im Urteilsfall zweifelhaft, da der Erblasser noch zu Lebzeiten die Steuerbescheide mit einem Einspruch angefochten und zudem erfolgreich die Aussetzung der Vollziehung (AdV) beantragt hatte.

Das Gericht hat nun klargestellt, dass weder ein Einspruch noch die Gewährung der AdV die wirtschaftliche Belastung des Erblassers entfallen lassen und dementsprechend die festgesetzten, aber angefochtenen Einkommensteuern als im Rahmen der Erbschaftsteuerveranlagung abzugsfähige Nachlassverbindlichkeiten einzustufen sind.

In der Entscheidung hatte der BFH zudem darüber zu befinden, ob nach der für Erwerbe vor dem 07.06.2013 geltenden Rechtslage bei der Ermittlung der für die Anwendung der Lohnsummenregelung maßgeblichen Beschäftigten im Falle von übertragenen Holdinggesellschaften auch die Lohnsummen nachgeordneter Gesellschaften (anteilig) mit einzubeziehen sind. Dies hat er unter Hinweis auf den aus Sicht des Gerichts eindeutigen Wortlaut des § 13a Abs. 1 S. 4 ErbStG 2009 in der bis einschließlich 06.06.2013 geltenden Fassung verneint.

Dies ist u.a. deshalb bemerkenswert, weil die Richter damit nicht nur der Verwaltungsmeinung, sondern auch der Auffassung der Gesetzgebers, dass es sich mit der Änderung der vorgenannten Vorschrift durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz lediglich um eine gesetzliche Klarstellung handele, ausdrücklich widersprochen haben. Wie schon bei der Entscheidung zum Vorliegen von erbschaftsteuerlich privilegierten Wohnungsunternehmen, BFH vom 24.10.2017 ([II R 44/15](#), vgl. TAX WEEKLY # 04/2018) weist der BFH erneut darauf hin, dass die gesetzgeberischen Motive nur dann im Rahmen der Auslegung eines Gesetzes berücksichtigt werden können, wenn sie im Gesetzestext selbst einen Niederschlag finden. Diesen hat das Gericht vorliegend nicht erkannt.

12

29.03.2019

Alle am 27.03.2019 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
I R 16/16	26.09.2018	Übertragungsgewinn aus Aufwärtsverschmelzung im Organschaftsfall
II R 34/15	14.11.2018	ahl der Beschäftigten und Lohnsummenregelung bei Holdinggesellschaften; Einkommensteuerschulden als Nachlassverbindlichkeiten
III R 45/17	11.10.2018	Unterhaltsrente für ein im eigenen Haushalt lebendes Kind
V B 34/17	14.03.2019	Doppelpräsident und Geschäftsverteilung siehe auch: Pressemitteilung Nr. 17/19 vom 27.3.2019
V R 45/17	13.12.2018	Berufsverbände in der Umsatzsteuer
VI R 10/17	21.11.2018	Zuwendung einer "Sensibilisierungswoche" als Arbeitslohn siehe auch: Pressemitteilung Nr. 18/19 vom 27.3.2019
VIII R 3/15	25.09.2018	Steuerpflicht von Zinsen aus Lebensversicherungen - Keine steuerschädliche Verwendung eines Darlehens bei der Gewährung eines zinslosen Darlehens
VIII R 7/15	11.12.2018	Aufteilung von Finanzierungskosten auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen und auf sonstige Einkünfte
GrS 2/16	25.09.2018	Erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG siehe auch: Pressemitteilung Nr. 16/19 vom 27.3.2019

Alle am 27.03.2019 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
II B 79/17	30.01.2019	Ausnutzen oder Verwerten eines Benennungsrechts

12

29.03.2019

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
I E 9/18	05.12.2018	Streitwert einer Klage auf Feststellung der Einlagenrückgewähr
XI R 36/17	11.07.2018	Aufspaltung einer unternehmerischen Tätigkeit zur Inanspruchnahme des § 19 UStG - Umsatzsteuersatz für Tauf-, Trauer- bzw. Hochzeitsrednertätigkeit
IX R 8/17	08.01.2019	Gerichtsbescheid - Antrag auf mündliche Verhandlung - Wiedereinsetzung
IX R 8/17	29.05.2018	Einkünfteerzielungsabsicht - Überschussprognose - Prognosezeitraum
II B 85/17	19.02.2019	Nichtzulassungsbeschwerde; Zustellung, Vertretungszwang, Darlegungsanforderungen
VII R 21/17	24.04.2018	Stromentnahme durch eine Tochtergesellschaft kann der Muttergesellschaft nicht zugerechnet werden
VIII B 23/18	06.02.2019	Zur Entscheidung auf der Grundlage des Gesamtergebnisses des Verfahrens

Alle bis zum 29.03.2019 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IV A 2 -O 2000/18/ 10001	18.03.2019	Anwendung von BMF-Schreiben und gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder; BMF-Schreiben und gleich lautende Erlasse, die bis zum 15. März 2019 ergangen sind

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann

Düsseldorf

Michael Wild
Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Dr. Franz Angermann
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Kolbermoor (Rosenheim)

Andreas Ochsner
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

Köln

Stefan Hölzemann
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

München

Lothar Härteis
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49(0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg

Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart

Ingo Weber
Büchsenstraße 10
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 6200749-0
T: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.